



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2021

HANNOVER, 11. NOVEMBER 2021

NR. 41

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Bekanntgabe der Vorprüfungsergebnisse nach § 5 Abs. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung), Gemarkung: Bothfeld 382

Beschluss des konsolidierten Gesamtabchlusses der Region Hannover und der Entlastung des Regionspräsidenten für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 382

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Gemeinde Isernhagen

2/41 „Altwarmbüchener Moor“, 4. Änderung (Unterkunft für Geflüchtete) 383

2. Stadt Lehrte

Bebauungsplan Nr. 01/31 „Nördliche Hannoversche Straße“ in Ahlten mit örtlicher Bauvorschrift 384
Beschluss über den Bebauungsplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

3. Stadt Pattensen

Bebauungsplanes Nr. 219 „Kindergarten Schulenburg“ 385

4. Stadt Sehnde

1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Sehnde (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 28.9.2018 386

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Unterkünften für Asylbewerber*innen und Flüchtlingen in der Stadt Sehnde 386

Satzung über die Unterbringung von Asylbewerber*innen und Flüchtlingen in der Stadt Sehnde 387

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Achtung! Änderung von Erscheinungsterminen.
Redaktionsschluss für die letzte Ausgabe ist **Dienstag, 21.12.2021**,
die letzte Ausgabe erscheint am **Donnerstag, 30.12.2021**.
Redaktionsschluss für die erste Ausgabe ist **Dienstag, 28.12.2021**,
das erste Amtsblatt für 2022 erscheint am **Donnerstag, 06.01.2022**

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

**Bekanntgabe der Vorprüfungsergebnisse nach § 5
Abs. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglich-
keitsprüfung)**

Für folgendes Vorhaben wurde bei mir ein Wasserrechts-
antrag auf Erlaubnis nach §§ 8, 10 Wassergesetzes (WHG)
gestellt:

Grundwasserabsenkung

Grundstück: 30657 Hannover-Bothfeld, Bischof-von-
Ketteler-Straße, Baufeld F
Gemarkung Bothfeld, Flur 23, Flurstück 54/18

Nach § 5 Abs. 2 Gesetzes über die Umweltverträglichkeits-
prüfung (UVPG) gebe ich bekannt, dass eine Umweltver-
träglichkeitsprüfung für o.g. Vorhaben unterbleiben soll.
Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige
Umweltauswirkungen auf Schutzgüter im Sinne des § 2
Absatz 1 des UVPG u.a. durch Grundwassermonitoring,
Einsatz von geräuscharmen Geräten und Maschinen so-
wie durch einzuhaltende Schutzvorkehrungen für den
Vorfluter der Wietze ausgeglichen werden können, bzw.
nicht zu erwarten sind.

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Lowin

**Beschluss des konsolidierten Gesamtabschlusses
der Region Hannover und der Entlastung des Re-
gionspräsidenten für die Haushaltsjahre 2015 und
2016**

Die Regionsversammlung hat in ihrer Sitzung am
12.10.2021 gemäß § 129 Absatz 1 des Niedersächsischen
Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die konsoli-
dierten Gesamtabschlüsse der Region Hannover und die
Entlastung des Regionspräsidenten für die Haushaltsjahre
2015 und 2016 beschlossen.

Gemäß § 129 Absatz 2 Niedersächsisches Kommunalver-
fassungsgesetz ist der Beschluss hierüber öffentlich be-
kanntzumachen.

Die konsolidierten Gesamtabschlüsse für die Haushalts-
jahre 2015 und 2016 sowie die Berichte über die Prüfung
der Gesamtabschlüsse zum 31.12.2015 und 31.12.2016
und die Konsolidierungsberichte der Region Hannover
liegen in der Zeit vom 15.11.2021 bis zum 23.11.2021,
montags bis freitags, zur Einsichtnahme im Haus der Re-
gion Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hanno-
ver, Bürgerbüro, öffentlich aus.

Hannover, den 11.11.2021

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Andreas Kranz

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

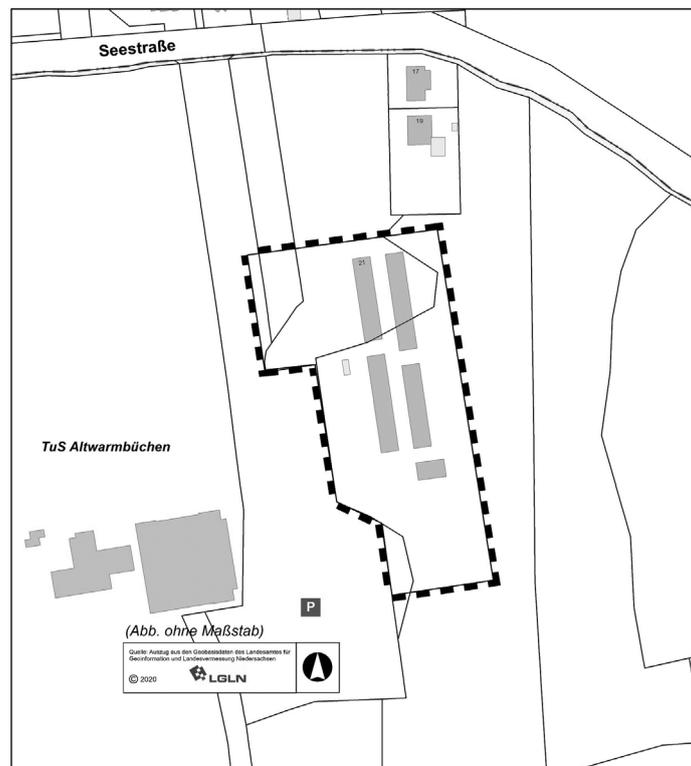
1. Gemeinde Isernhagen

2/41 „Altwarmbüchener Moor“, 4. Änderung (Unterkunft für Geflüchtete)

Der Rat der Gemeinde Isernhagen hat den Bebauungsplan Nr. 2/41 „Altwarmbüchener Moor“, 4. Änderung (Unterkunft für Geflüchtete), Ortschaft Altwarmbüchen, in seiner Sitzung am 16.09.2021 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 32/41 „Altwarmbüchener Moor“, 4. Änderung (Unterkunft für Geflüchtete), mit der zugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Mit der 4. Änderung des Bebauungsplans soll die bestehende Unterkunft für Geflüchtete planungsrechtlich gesichert werden.



Der ca. 0,8 ha große Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Flurstücke 98/15, 98/11, 98/9, 101/9, 101/1 der Flur 6, Gemarkung Altwarmbüchen.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans 2/41 ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Die Satzung mit der Begründung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Gemeindeverwaltung Isernhagen, Ortschaft Altwarmbüchen, Bau- und Planungsamt, -Planungsabteilung-, Bothfelder Straße 33, unbefristet bereitgehalten und kann von jedermann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 215 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung

etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem ist gem. § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach diesem Gesetz beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune unter Angabe der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Isernhagen, den 27.10.2021

Gemeinde Isernhagen
Der Bürgermeister
Bogya

2. Stadt Lehrte

Bebauungsplan Nr. 01/31 „Nördliche Hannoversche Straße“ in Ahlten mit örtlicher Bauvorschrift Beschluss über den Bebauungsplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

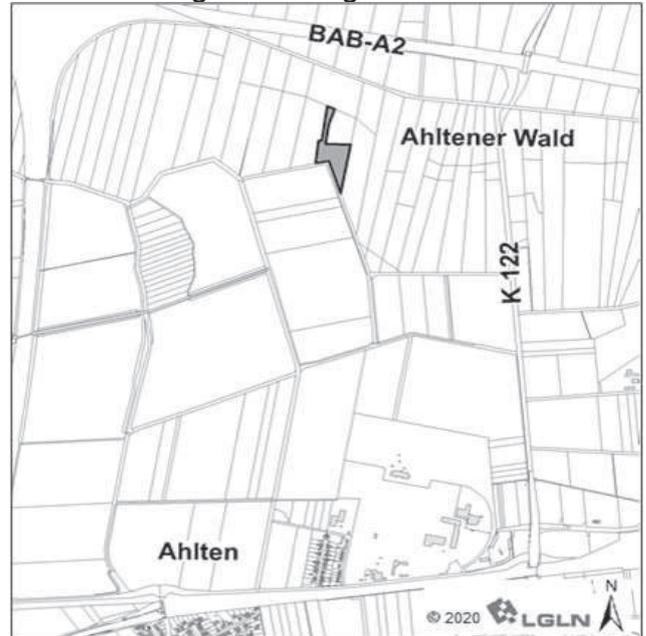
Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) und des § 58 Abs. 2. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils zuletzt geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 14.07.2021 den Bebauungsplan Nr. 01/31 „Nördliche Hannoversche Straße“ in Ahlten mit örtlicher Bauvorschrift sowie die Begründung als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01/31 „Nördliche Hannoversche Straße“ in Ahlten setzt sich aus zwei Bereichen zusammen:

Teil A Geltungsbereich



Teil B Sonstiger Geltungsbereich



Der Bebauungsplan mit der örtlichen Bauvorschrift, der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird im Fachdienst Stadtplanung der Stadt Lehrte, Rathausplatz 1, 31275 Lehrte zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen während der Sprechzeiten der Verwaltung Auskunft gegeben.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplans geltend zu machen, wird hingewiesen. Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans sind dabei gemäß § 215 BauGB

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Lehrte geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetreten sind sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 01/31 „Nördliche Hannoversche Straße“ in Ahlten mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Lehrte, den 27.10.2021

Der Bürgermeister
In Vertretung
Bollwein

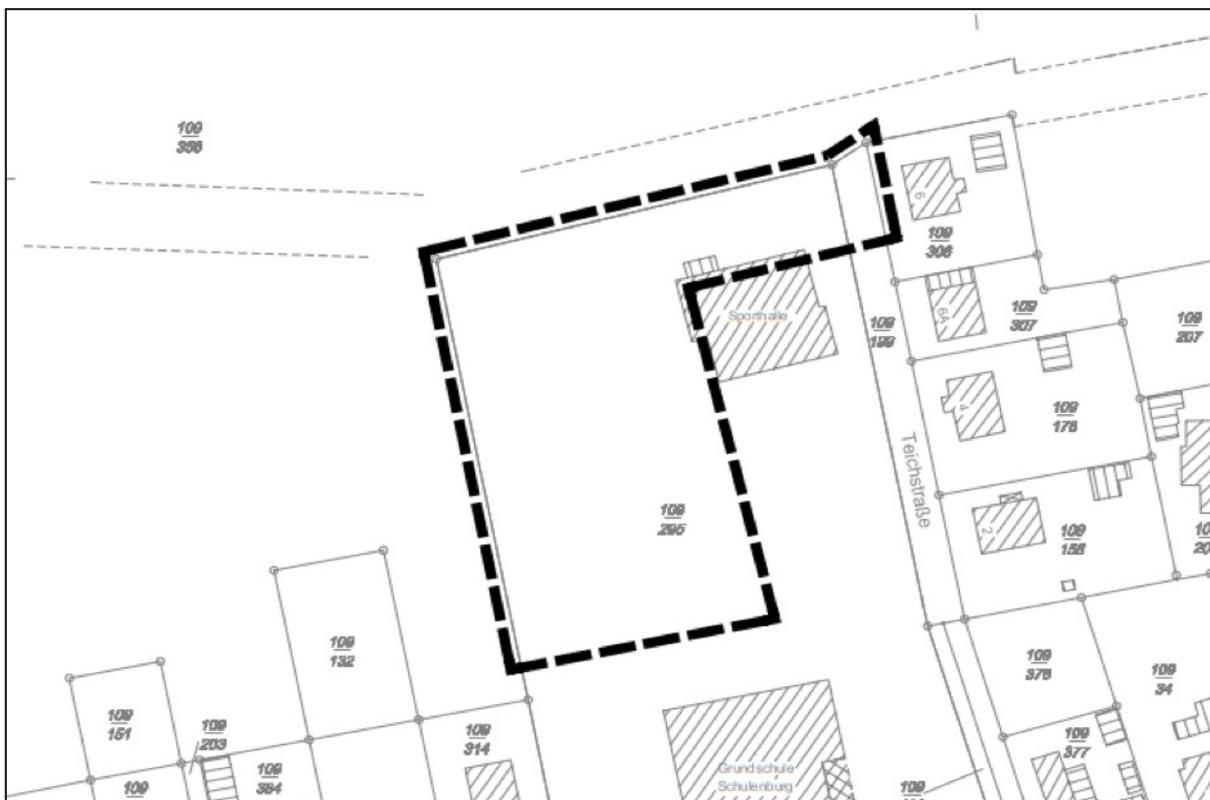
3. Stadt Pattensen

Bebauungsplanes Nr. 219 „Kindergarten Schulenburg“

Der Rat der Stadt Pattensen hat in seiner Sitzung am 09.09.2021 den Bebauungsplan Nr. 219 „Kindergarten Schulenburg“ nach Abwägung der vorgebrachten Anregungen gemäß § 10 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), als Satzung beschlossen. Gemäß § 10 BauGB tritt der Bebauungsplanes Nr. 219 „Kindergarten Schulenburg“ durch diese Bekanntmachung in Kraft. Der Bebauungsplan wird mit Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Stadt Pattensen, Rathausplatz 1 in 30982 Pattensen, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplanes Nr. 219 „Kindergarten Schulenburg“ verfolgt das Ziel, die soziale Infrastruktur im Stadtteil Schulenburg der Stadt Pattensen nachhaltig und zukunftsorientiert zu verbessern. Hierzu sind Flächenpotenziale genutzt wurden, die im Innenbereich des Stadtteils liegen und bereits zuvor in einer Gemeinbedarfsnutzung standen. Die Möglichkeit einen Kindergarten zu errichten verbessert die Situation für die ortsansässige Bevölkerung nachhaltig und sorgt dafür, dass frühzeitig auf die örtlichen Bedarfe reagiert wurde.

Der Geltungsbereich liegt in der Stadt Pattensen im Ortsteil Schulenburg auf dem nordwestlichen Teilbereich des Flurstücks mit der Nummer 109/295 und 109/199 (teilweise). Das Betrachtungsgebiet wird begrenzt durch die Teichstraße und der unmittelbar dahinterliegenden Einzelhauswohnbebauung im Nordosten, durch das bestehende Schulgebäude und deren Freiflächen im Süden, durch landwirtschaftliche Nutzungen im Westen und Norden. Östlich des Standortes der Fläche für die geplante Kindertagesstätte befindet sich die Sporthalle.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, 2020

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind und er die Fälligkeit des Anspruchs schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen innerhalb der in § 44 Abs. 4 BauGB näher bezeichneten Frist herbeiführt. Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Pattensen geltend gemacht worden ist. Ebenfalls unbeachtlich werden eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhält-

nis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Pattensen schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Pattensen, den 13.10.2021

Stadt Pattensen
Die Bürgermeisterin
Schumann

4. Stadt Sehnde

1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Sehnde (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 28.9.2018

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S.576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 28.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

Gebührenhöhe

Die Gebühr beträgt jährlich je laufenden Meter Straßenfrontlänge 1,80 €.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1.1.2022 in Kraft.

Sehnde, den 29.10.2021

(L.S.) Stadt Sehnde
 Olaf Kruse
 Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Unterkünften für Asylbewerber*innen und Flüchtlingen in der Stadt Sehnde

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 28.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber*innen und Flüchtlinge (Benutzer*innen) der Stadt Sehnde ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag an dem die Benutzer*innen in die Unterkunft eingewiesen werden. Sie endet mit dem Tag an dem die Benutzer*innen die Unterkunft vollständig geräumt an die Stadt Sehnde zurückgegeben haben.
- (3) In Fällen einer unberechtigten Nutzung gilt § 1 Abs. 2 S. 2 entsprechend. Beginn der Nutzung ist in diesem Fall der Tag an dem die Stadt Sehnde die unberechtigte Nutzung festgestellt hat.
- (4) Ein- und Auszugstag gelten jeweils als Tag der Nutzung.

§ 2 Gebührenhöhe

Die Benutzungsgebühr für die von der Stadt Sehnde zur Verfügung gestellten Unterkünfte werden auf der Grundlage einer Kalkulation ermittelt. Bemessungsgrundlage für die Gebührenhöhe sind die Kosten, die der Stadt Sehnde unter Zugrundelegung der Gesamtkosten für den Betrieb einer Unterkunft entstehen. Die Gebührenhöhe für die einzelnen Unterkünfte ist in Anlage 1 (Gebührentarif) festgelegt.

§ 3 Gebührenschildner*innen

- (1) Gebührenschildner*innen sind die zugewiesenen oder die unberechtigten Benutzer*innen der Unterkunft.
- (2) Sind Familien oder eheähnliche Gemeinschaften in der Unterkunft untergebracht, so haften für die Nutzungsgebühr alle in der jeweiligen Unterkunft untergebrachten voll geschäftsfähigen Personen gesamtschuldnerisch.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr für einen Kalendermonat ist zum Ersten des Monats fällig. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats ist die Gebühr für den Rest des Monats am Tage des Einzugs fällig.
- (2) Für einen kürzeren Benutzungszeitraum als einen Kalendermonat wird für jeden Tag ein Teilbetrag in Höhe von einem Dreißigstel der Benutzungsgebühren nach § 2 dieser Satzung berechnet. Abwesenheit – auch vorübergehende – der Benutzer*innen entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung der Gebühren.
- (3) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Bescheid.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Unterkünften für Asylbewerber*innen und Flüchtlingen in der Stadt Sehnde vom 16.07.2020 außer Kraft.

Sehnde, 29.10.2021

Olaf Kruse
Bürgermeister

Anlage 1 Gebührentarif

Gemäß § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylbewerber*innen in der Stadt Sehnde werden folgende Gebührensätze festgesetzt:

1. **Gemeinschaftsunterkünfte**
Bundessortenamt Tagessatz je Tag und Platz 16,71 €
Die Berechnung des genannten Tagessatzes bezieht sich auf 360 Tage / Jahr = 30 Tage / Monat.

2. Unterkünfte im Eigentum der Stadt Sehnde

Für Unterkünfte im Eigentum der Stadt Sehnde wird eine Benutzungsgebühr entsprechend Größe, Ausstattung und Lage der zugewiesenen Wohnung, die einer ortsüblichen Miete für ein vergleichbares Objekt entspricht, festgesetzt. Hinzu kommen die zu zahlenden Nebenkosten und Betriebskosten. Darüber hinaus zählen Kosten, die an einen Energieversorger zu zahlen sind (Gas, Wasser, Strom), sofern nicht in den Nebenkosten enthalten, zu den Benutzungsgebühren.

3. Angemietete Unterkünfte

Bei angemietetem Wohnraum bemessen sich die Benutzungsgebühren nach der Miete, die die Stadt Sehnde an den Vermieter zu zahlen hat. Hinzu kommen die an den Vermieter zu zahlenden Nebenkosten und Betriebskosten. Darüber hinaus sind für Kosten, die an einen Energieversorger zu zahlen sind (Gas, Wasser, Strom), sofern nicht in den Nebenkosten enthalten, Versorgungsanträge bei den Versorgungsbetrieben durch die Nutzer*innen zu stellen. Die vom Versorgungsbetrieb der Benutzerin oder dem Benutzer in Rechnung gestellten Kosten hat sie oder er zu tragen.

Satzung über die Unterbringung von Asylbewerber*innen und Flüchtlingen in der Stadt Sehnde

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 28.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich und Benutzungsverhältnis

- (1) Die Stadt Sehnde stellt zur vorübergehenden Unterbringung von Asylbewerber*innen sowie Flüchtlingen, die ihr auf gesetzlicher Grundlage zugeteilt werden, Unterkünfte als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung.
- (2) Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Sehnde zur vorübergehenden Unterbringung der Personen bestimmte Gebäude, Gemeinschaftsunterkünfte, Wohnungen, Mobilanlagen und sonstigen Räume.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung oder den Verbleib in einer bestimmten Unterkunft oder auf die Einweisung in Räume bestimmter Art, Ausstattung und Größe besteht nicht.

§ 2

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Die unterzubringenden Personen, im Folgenden Benutzer*innen genannt, werden durch schriftliche Einweisungsverfügung der Stadt Sehnde in eine Unterkunft eingewiesen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt der Zuweisung.
- (3) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses tritt ein
 - a) durch Verzichtserklärung der Benutzer*innen entweder gegenüber der Stadt Sehnde oder einer von der Stadt Sehnde mit der Verwaltung der Unterkunft betrauten Person,

- b) durch den Widerruf der Einweisungsverfügung (§ 3) durch die Stadt Sehnde,
- c) wenn die Stadt Sehnde feststellt, dass die Unterkunft von den Benutzer*innen nicht mehr bewohnt wird, oder
- d) mit dem Tod der Benutzer*innen.

§ 3

Widerruf der Zuweisung

Die Einweisung in eine Unterkunft kann widerrufen werden, insbesondere wenn

- a) den Benutzer*innen anderweitig eine Unterkunftsmöglichkeit oder ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht oder zur Verfügung gestellt werden kann,
- b) die Benutzer*innen eine andere Unterbringung aus von ihnen zu vertretenden Gründen verhindern,
- c) die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss,
- d) bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt und dem Dritten beendet wird,
- e) die Unterkunft ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt oder sie lediglich zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet wird,
- f) die Benutzer*innen Anlass zu Konflikten geben, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Unterkunftsbewohner*innen und / oder Nachbar*innen führen,
- g) wenn Umsetzungen der zugewiesenen Personen zur wirtschaftlichen Ausnutzung der Belegkapazitäten oder aus organisatorischen Gründen erforderlich sind,
- h) die Leistungsberechtigung nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) entfällt; Bei einer Ausreise aus dem Bundesgebiet erlischt das Nutzungsrecht mit dem Tag der Ausreise,
- i) die Benutzer*innen eine nach Größe, Ausstattung und Mietpreis zumutbare Wohnung nicht beziehen wollen,
- j) die Benutzer*innen den Status als Asylbewerber*innen oder Flüchtling oder die Aufenthaltsberechtigung, gleich aus welchem Rechtsgrund, verlieren,
- k) die Benutzer*innen gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen.

§ 4

Benutzung und Instandhaltung von Unterkünften

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Die Benutzer*innen sind verpflichtet, die zugewiesene Unterkunft samt Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten sowie für ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen. Sofern nichts anderes bestimmt wurde, erfolgt die Treppenhausreinigung in den Gewährswohnungen durch die Benutzer*innen.
- (3) Die Benutzer*innen sind verpflichtet, der Stadt Sehnde oder einer mit der Verwaltung beauftragten Person unverzüglich Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft mitzuteilen. Zeigt sich darüber hinaus ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Maßnahme zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen ei-

ne nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so haben die Benutzer*innen auch dies der Stadt Sehnde oder einer mit der Verwaltung beauftragten Person mitzuteilen.

Die Benutzer*innen sind nicht berechtigt, auftretende Mängel selbst oder auf Kosten der Stadt zu beseitigen.

- (4) Den Benutzer*innen sind bauliche Veränderungen an und in der Unterkunft insbesondere Um- und Einbauten, Veränderungen an Herden und Abzugsrohren Änderungen an den Leitungssystemen für Elektrizität, Gas, Heizung, Wasser und Abwasser, Auswechseln von Türschlössern oder sonstige bauliche Veränderungen an den überlassenen Räumen und gemeinschaftlich genutzten Anlagen, Installationen und dergleichen, nicht gestattet. Das Anbringen von Schildern, Kästen, Antennen etc. sind nur mit Genehmigung der Stadt Sehnde zulässig. Vorgenommene bauliche oder sonstige Veränderungen sowie nicht genehmigte bauliche Anlagen kann die Stadt Sehnde auf Kosten der Benutzer*innen beseitigen und den früheren Stand wieder herstellen lassen.
- (5) Die von der Stadt Sehnde beim Einzug ausgegebenen Schlüssel sind auf Verlangen zurückzugeben, beim Auszug sind die Eingewiesenen dazu verpflichtet. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ohne vorherige Genehmigung der Stadt Sehnde ist nicht erlaubt. Für den Verlust von Schlüsseln haftet derjenige, dem diese ausgehändigt worden sind.
- (6) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Haus und für die Benutzung der Gemeinschaftsanlage und -einrichtungen können die Stadt oder deren Beauftragte besondere Hausordnungen erlassen. Die Benutzer*innen haben den im Rahmen der Satzung und der Hausordnung erlassenen Anordnungen der Bediensteten und Beauftragten der Stadt Folge zu leisten.

§ 5 Aufsicht

Bedienstete der Stadt Sehnde sowie die mit der Verwaltung der Unterkünfte betrauten Personen sind berechtigt,

- a) den Benutzer*innen und deren Besucher*innen Weisungen zu erteilen,
- b) aus wichtigem Grund bestimmten Besucher*innen das Betreten einzelner Unterkünfte und Grundstücke auf Zeit oder Dauer zu untersagen,
- c) in begründeten Fällen die Räume der Unterkünfte in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr zu betreten,
- d) zur Überprüfung des Zustands der Unterkünfte, diese mindestens einmal vierteljährlich in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr nach vorheriger Terminankündigung zu besichtigen,
- e) aus wichtigem Grund, auch ohne Einwilligung der Benutzer*innen, die Unterkunft jederzeit zu betreten, wenn tatsächliche Umstände vorliegen, die ein berechtigtes Interesse am sofortigen Betreten begründen.

§ 6 Haftung für Schäden

- (1) Die Benutzer*innen haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Unterkünften durch Eigenhandlung oder Unterlassung oder durch Handlung oder Unterlassung der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Besucher schuldhaft verursacht werden. Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt.

- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzer*innen der Unterkünfte, den in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder ihren Besucher*innen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Sehnde nicht.
- (3) Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzer*innen haften, kann die Stadt Sehnde auf Kosten der Benutzer*innen beseitigen lassen.

§ 7 Auskunftspflicht

- (1) Die Benutzer*innen sind verpflichtet, der Stadt Sehnde über alle Tatsachen, die für den Vollzug dieser Satzung erforderlich sind, insbesondere über ihre Arbeits-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Auskunft zu geben.
- (2) Die Benutzer*innen sind verpflichtet, status- und aufenthaltsrechtliche Änderungen, die nach Bezug der Unterkunft eintreten, unverzüglich der Stadt Sehnde mitzuteilen.

§ 8 Räumung und Rückgabe der Unterkünfte

- (1) Am Tag des Einzuges und am Tag des Auszuges (Nutzungsende) wird von einer/einem Bediensteten der Stadt Sehnde oder einer mit der Verwaltung betrauten Person ein Übergabe-/Abnahmeprotokoll erstellt. Dieses soll den Zustand der Wohnung bei Ihrer Übergabe festhalten. Das Übergabe-/Abnahmeprotokoll enthält mindestens die Punkte:
 - Diverse Zählerstände
 - Mögliche Mängel
 - Anzahl der übergebenen Schlüssel
 - Zustände von Wänden, Türen, Fenstern und Böden
- (2) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben die Benutzer*innen die Unterkunft zu räumen, alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen und die genutzten Räumlichkeiten in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden. Kommen die früheren Benutzer*innen dieser Pflicht nicht nach, ist die Stadt Sehnde berechtigt, die Unterkunft auf Kosten der früheren Benutzer*innen räumen und / oder säubern zu lassen und Gegenstände von Wert in Verwahrung zu nehmen. Die Stadt Sehnde haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände. Die entstehenden Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (3) Wird die in Verwahrung genommene Habe spätestens einen Monat nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderruflich vermutet, dass die Benutzer*innen das Eigentum daran aufgegeben haben. Danach kann die Stadt Sehnde diese Gegenstände einer Verwertung im Sinne des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in der jeweils gültigen Fassung zur Deckung der rückständigen Nutzungsentschädigung bzw. Räumungs- und Verwahrungskosten zuführen oder die Entsorgung veranlassen, falls eine Verwertung nicht möglich ist.

§ 9
Nutzungsentschädigung

Für die Inanspruchnahme von Unterkünften der Stadt Sehnde zur Unterbringung von Asylbewerber*innen sowie Flüchtlingen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben. Dies gilt auch, soweit die Unterkünfte von privaten Dritten im Auftrag der Stadt Sehnde betrieben werden.

§ 10
Zwangsmittel

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können nach § 64 in Verbindung mit den §§ 65, 66, 67 und 69 des Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der jeweils geltenden Fassung ein Zwangsgeld, eine Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang angeordnet und festgesetzt werden.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung ohne vorherige Zuweisungsverfügung eine Unterkunft bezieht,
 - b. sich nach dem Widerruf der Verfügung unrechtmäßig weiterhin darin aufhält,
 - c. gegen die in § 4 aufgeführten Regelungen zur Benutzung und Instandhaltung von Unterkünften verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Unterbringung von Asylbewerber*innen und Flüchtlingen in der Stadt Sehnde vom 16.07.2020 außer Kraft.

Sehnde, 29.10.2021

Olaf Kruse
Bürgermeister

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr
